

Bundesratsbeschuß

über

die Beschwerde des Joseph Degelo-Muheim, zum hl. Kreuz in Bitzighofen bei Sarnen, wegen Verweigerung einer Wirtschaftsbewilligung.

(Vom 6. Dezember 1900.)

Der schweizerische Bundesrat

hat

über die Beschwerde des Joseph Degelo-Muheim, zum hl. Kreuz in Bitzighofen bei Sarnen, wegen Verweigerung einer Wirtschaftsbewilligung;

auf den Bericht des Justiz- und Polizeidepartements,

folgenden Beschuß gefaßt:

A.

In thatsächlicher Beziehung wird festgestellt:

I.

Durch Schlußnahme vom 11. Juli 1900 wies der Regierungsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald das Gesuch des Joseph Degelo-Muheim um Erteilung eines Patentes zur Weiterführung der von ihm betriebenen Wirtschaft zum hl. Kreuz in Bitzighofen bei Sarnen ab; die Verfügung wurde dem Gesuchsteller den 12. Juli dieses Jahres durch die Staatskanzlei mitgeteilt.

II.

Den 24. August reichte Degelo-Muheim ein Wiedererwägungsgesuch gegen diesen Beschluß ein, wurde aber den 29. August durch die Staatskanzlei davon in Kenntnis gesetzt, daß der Regierungsrat auf dasselbe nicht eingetreten sei und es somit bei der angefochtenen Schlußnahme verbleibe, wonach die bezügliche Speisewirtschaft auf spätestens Mitte Oktober zu schließen sei. Beigefügt wurde der Mitteilung, daß der Regierungsrat nicht abgeneigt sei, auf ein vom Einwohnergemeinderat Saruen befürwortetes Ansuchen die Konzession zum Betriebe einer Kaffeewirtschaft, verbunden mit dem Ausschank alkoholfreier Getränke, zu erteilen.

III.

Den 11./12. Oktober 1900 reichte Degelo-Muheim beim Bundesrat eine materiell motivierte Beschwerde ein, mit dem Gesuche: es sei der Entscheid des Obwaldner Regierungsrates, vom 29. August 1900, als verfassungswidrig aufzuheben und die kantonale Behörde anzuhalten, dem Gesuchsteller das verlangte Wirtschaftspatent zu erteilen.

In prozessualer Richtung wird bemerkt: Der Einwand des verspäteten Rekurses kann mit Recht nicht erhoben werden. Denn Thatsache ist es, daß Rekurrent unterm 24. August 1900 ein Wiedererwägungsgesuch, beziehungsweise ein Gesuch um Konzessionierung einreichte, das unterm 29. August abgewiesen wurde. Wollte sich Rekursbeklagte auf den Standpunkt stellen, daß schon unterm 12. Juli die Konzession entzogen und unterm 29. August dieser Entscheid des Regierungsrates einfach bestätigt wurde, so ist dieser Auffassung entgegenzuhalten, daß dem Rekurrenten das Recht immer offen bleibt, um Neukonzessionierung einer bereits eingegangenen Wirtschaft einzukommen. (Art. 4 und 7 des Wirtschaftsgesetzes vom 22. Januar 1876.) Dieses Konzessionsgesuch wurde unterm 29. August abgewiesen und daher läuft die Rekursfrist von diesem Tage an.

IV.

In ihrer Beschwerdebeantwortung vom 3. November dieses Jahres erhebt die Regierung des Kantons Unterwalden ob dem Wald in erster Linie die formelle Einrede der Verspätung; sie führt aus: Wie aus dem der rekurrentischen Eingabe beigegebenen Memo-

randum der Staatskanzlei hervorgeht, wurde dem Rekurrenten die regierungsrätliche Verfügung vom 11. Juli schon am 12. jenes Monats mitgeteilt. Daß Joseph Degelo erst unterm 29. August abhin eine Wiedererwägung fraglichen Beschlusses verlangte, kann am Fristenlauf nichts ändern. Dies leuchtet schon deshalb ein, weil es sonst im Belieben jedes Rekurrenten läge, durch Stellung eines Wiedererwägungsgesuches die gesetzliche Rekursfrist nicht bloß zu verlängern, sondern geradezu illusorisch zu machen. Will jemand nicht sofort den Rekurs an die eidgenössischen Behörden ergreifen und vorerst eine Wiedererwägung verlangen, so steht ihm dies natürlich zu, und innert sechzig Tagen ist das auch leicht möglich. Aber die nützliche Frist zum Weiterzuge an die Bundesbehörden muß vom Datum der Kenntnissgabe des ersten und eigentlichen Entscheides an laufen. Eine Auffassung des Art. 178. Absatz 3, des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege in dem Sinne, daß durch die Stellung sogenannter Wiedererwägungsgesuche der Fristenlauf überhaupt unterbrochen würde, entspräche sicher dem Sinn und Geist des Gesetzes in keiner Weise.

Es ist der Rekurs als verspätet abzuweisen, weil vom 12./13. Juli an, unter welchem Datum der Rekurrent Kenntnis vom Patentenzug erhielt, bis zum 11. Oktober, dem Tage der Absendung der staatsrechtlichen Beschwerde, mehr als sechzig Tage verstrichen sind. Es hätte Degelo übrigens bei gutem Willen auch nach dem 29. August noch Zeit gehabt, fristgemäß zu rekurrieren.

Eventuell wird die materielle Begründung der wegen mangelnden Bedürfnisses erfolgten Ablehnung des Patentens dargethan.

B.

In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:

Gemäß Art. 178, Ziffer 3, und 190 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege ist die Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte binnen sechzig Tagen seit Eröffnung oder Mitteilung der Verfügung dem Bundesrate schriftlich einzureichen, sofern nicht ein Beschwerdefall vorliegt, zu dessen Erledigung der Bundesrat als Vollziehungsbehörde auch von Amtes wegen einzuschreiten hat.

Eine solche Amtspflicht besteht für den Bundesrat nicht bei Verweigerung eines Wirtschaftspatentes durch kantonale Behörden (vgl. die Entschöide des Bundesrates vom 1. Mai 1900, in Sachen Elise Weber-Fries, und 27. Juli 1900, in Sachen Joseph Ammann).

Die erst am 11./12. Oktober dieses Jahres beim Bundesrate eingereichte Beschwerde des Joseph Degelo-Muheim ist offenbar verspätet, soweit sie sich gegen die Schlußnahme vom 11. Juli dieses Jahres richtet, durch welche der Regierungsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald sein Patentgesuch materiell abweisend entschied.

Die Behauptung des Rekurrenten, welche der Einrede der Fristversümmnis einzig entgegengestellt worden ist: daß das Wiedererwägungsgesuch sich als neues Gesuch um Konzessionierung darstelle und daß deshalb erst vom Datum der Abweisung, dem 29. August 1900, die Frist des Bundesgesetzes zu laufen beginne, entbehrt der Begründung. Die citirten Art. 4 und 7 des kantonalen Wirtschaftsgesetzes vom 22. Januar 1876 sprechen sich einzig über die Art und Weise der Konzessionserteilung durch den Regierungsrat, nach Begutachtung des in Frage kommenden Einwohnergemeinderates, aus: auch sonst wird in keiner Weise die Frage der prozessualen Bedeutung von Wiedererwägungsgesuchen im Gesetze festgestellt.

Von allgemeinen Gesichtspunkten aus muß aber der Rechtsanschauung des Regierungsrates des Kantons Unterwalden ob dem Wald beigetreten werden. Einem Wiedererwägungsgesuche kann eine den bundesrechtlichen Fristenlauf hindernde Bedeutung nicht zugemessen werden, wo dies nicht ausdrücklich allgemein oder im einzelnen Falle bestimmt ist. Denn ein Wiedererwägungsgesuch bezweckt nicht eine Entscheidung über einen durch die Instanz, an welche es gerichtet ist, noch nicht geprüften Thatbestand, sondern eine nochmalige Untersuchung einer schon beurteilten Sache; es richtet sich auch nicht an eine neue Instanz, sondern an diejenige, welche bereits in der Sache entschieden hat. Deshalb kann ein Wiedererwägungsgesuch auch nicht, wie Rekurrent es thut, mit einem erneuerten Konzessionsgesuch auf gleiche Linie gestellt werden. Wollte man anders entscheiden, so läge es in der Hand säumiger Gesuchsteller, die sechzig tägige Frist jederzeit durch Einreichung eines Wiedererwägungsgesuches bei den kantonalen Behörden zu umgehen. Allerdings steht dem Beschwerdeführer nichts entgegen, trotz des derzeit abweisenden Bescheides für ein folgendes Patentjahr ein Gesuch zu stellen und im Falle der Abweisung sich bei den Bundesbehörden zu beschweren; diese Möglichkeit kann aber keineswegs, wie es in der Rekurschrift versucht wird, auf die rechtskräftig abgeurteilte Sache des laufenden Jahres ausgedehnt werden.

Demnach wird erkannt:

Auf die Beschwerde wird wegen Verspätung nicht eingetreten.

Bern, den 6. Dezember 1900.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschluß

über

die Beschwerde des Jean Beerli, Weinhändler in Mammern (Kanton Thurgau), wegen Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit (Verbot des Verkaufs von Kunstweinen).

(Vom 10. Dezember 1900.)

Der schweizerische Bundesrat

hat

über die Beschwerde des Jean Beerli, Weinhändler in Mammern (Kanton Thurgau), wegen Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit (Verbot des Verkaufs von Kunstweinen);

auf den Bericht des Justiz- und Polizeidepartements,

folgenden Beschluß gefaßt:

A.

In thatsächlicher Beziehung wird festgestellt:

1.

Mit Eingabe vom 16. Juli 1900 beschwerte sich Jean Beerli, Weinhändler in Mammern (Kanton Thurgau), gegen die Versiegelung seiner Weinfässer, sowie gegen ein Erkenntnis des Bezirksamtes Steckborn vom 6. Juli 1900, durch das er auf Grund des § 12 des thurgauischen Lebensmittelpolizeigesetzes wegen Feilbietens

Bundesratsbeschuß über die Beschwerde des Joseph Degelo-Muheim, zum hl. Kreuz in Bitzighofen bei Sarnen, wegen Verweigerung einer Wirtschaftsbewilligung. (Vom 6. Dezember 1900.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1900
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.12.1900
Date	
Data	
Seite	905-910
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 437

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.